

Frau
Inga Krauss
Richthofenstr. 22
88239 Wangen im Allgäu

Berlin, 9. Oktober 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom
13. Oktober 2018; Pet 3-19-11-8242-
012011
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Krauss,

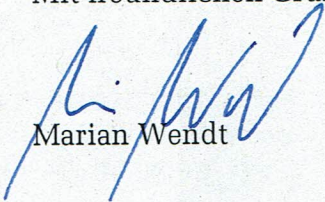
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
8. Oktober 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/23005), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 3-19-11-8242-012011

88239 Wangen im Allgäu

Regelungen zum Zusammentreffen
und Ruhen von Renten

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin beanstandet den Prozentsatz der Witwen- und Witwerrente sowie die Höhe des Freibetrags bei der Anrechnung des eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass oftmals junge Hinterbliebene noch junge Kinder haben, die viel Zeit und Geld kosteten. Der Freibetrag, der für die Anrechnung des eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente gelte, berücksichtige diese finanzielle Belastung nicht ausreichend. Es müsse berücksichtigt werden, dass junge Hinterbliebene noch kein bezahltes Eigentum haben. Für die eigene Altersrente seien noch nicht lange Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet worden. Vor diesem Hintergrund müsse die Hinterbliebenenrente auf 60 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten aufgestockt werden. Die Einkommensanrechnung müsse entfallen bzw. zumindest sollte der Freibetrag angehoben werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 196 Mitzeichnende an, und es gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 3-19-11-8242-012011

Soweit sich die Petentin gegen die Einkommensanrechnung wendet, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Nach dem bis 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrecht bestand für Witwen ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente ohne Berücksichtigung der konkreten Unterhaltssituation vor dem Tod des Ehemanns und ohne Anrechnung eigener Einkünfte auf die Witwenrente. Dagegen bestand ein Anspruch für Witwer nur dann, wenn der überwiegende Unterhalt der Familie von der verstorbenen Ehefrau erbracht wurde. Diese Voraussetzung führte dazu, dass eine Witwenrente in der Regel nicht gewährt wurde. Die darin liegende Ungleichbehandlung von Männern und Frauen musste aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) beseitigt werden. Angesichts der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung kam nur eine Lösung in Betracht, die nicht zu Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Daher wurden ab 1. Januar 1986 die Anspruchsvoraussetzungen für Männer und Frauen vereinheitlicht und zeitgleich die Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten eingeführt. Soweit die Petentin den Prozentsatz der Witwen- und Witwenrente beanstandet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Hinterbliebenenrentenreform 2001 der der Witwen-/Witwenrente zugrundeliegende allgemeine Versorgungssatz von 60 Prozent auf 55 Prozent gesenkt wurde. Von Bedeutung ist jedoch, dass dies jedoch keine reine Maßnahme zur Kürzung der Hinterbliebenenrente war, sondern vielmehr eine Umschichtung, denn im Gegenzug wurde die Rente gleichzeitig für jedes erzogene Kind um einen Zuschlag erhöht. Witwen, die keine Kinder erzogen haben, erhalten nach neuem Recht daher etwas weniger Rente. Demgegenüber ist bei der Witwe eines Durchschnittsverdieners die Witwenrente nach neuem Recht bereits bei der Erziehung von zwei Kindern etwas höher als 60 Prozent.

§ 97a
Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente ist in § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt. Danach gilt, dass auf Witwen- und Witwenrenten nicht das gesamte Einkommen, sondern nur der Teil des Einkommens anzurechnen ist, der den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes. Dieser Freibetrag erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es kein Kind des Verstorbenen ist. Durch diese Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert wird der Freibetrag jeweils mit dem gleichen Prozentsatz angepasst wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Infolge dieser Dynamik bleibt der Freibetrag relativ, das heißt bezogen auf die wachsenden Renten, immer gleich



noch Pet 3-19-11-8242-012011

hoch. Der Gleichklang der Erhöhung des Freibetrags mit der Erhöhung der Renten ist damit sichergestellt. Der von der Petentin kritisierte Freibetrag ist somit keine starre und willkürliche Größe, denn insbesondere seine Anbindung an den aktuellen Rentenwert führt zu einer Dynamisierung.

Satzbaustein
Um den anzurechnenden Betrag zu bestimmen, wird von dem Einkommen ein pauschaler Abschlag vorgenommen, mit dem der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben Rechnung getragen wird. Was als Einkommen gilt, regelt § 18a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach zählt zum Einkommen nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch Vermögenseinkommen. Hierunter fallen zum Beispiel auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Einkommenssteuergesetz nach Abzug der Werbekosten. Von dem so ermittelten (Netto-)Einkommen bleibt zusätzlich der monatliche Freibetrag von derzeit 845,59 Euro (in den alten Bundesländern, Stand ab 1. Juli 2018), zuzüglich eines Zuschlags für waisenrentenberechtigte Kinder (je Kind derzeit 179,37 Euro monatlich, Stand ab 1. Juli 2018), unberücksichtigt. Nur soweit das (Netto-) Einkommen des überlebenden Ehegatten diesen Freibetrag übersteigt, wird der übersteigende Teil zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Insoweit ruht die Hinterbliebenenrente. 60 Prozent des überschießenden Betrags bleiben hingegen völlig unberücksichtigt. Bezieht ein Hinterbliebener allerdings ein hohes Einkommen, kann dies zu einem teilweisen oder aber auch zu einem vollständigen Ruhen des Hinterbliebenenanspruchs führen.

Satzbaustein
Dies ist aus Sicht des Petitionsausschusses auch sachgerecht, denn es muss Folgendes bedacht werden: Die Hinterbliebenenrente ersetzt in der Person des Hinterbliebenen nicht früheres eigenes Einkommen, sondern den Unterhalt, den der verstorbene Versicherte aus seinem Einkommen geleistet hat. Nach dem Tod eines Ehegatten tritt an die Stelle des Unterhalts, den der verstorbene Ehegatte nicht mehr erbringen kann, die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wie bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs vor dem Tode wird auch bei der Hinterbliebenenversorgung eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen berücksichtigt, d.h. wer über ein eigenes Einkommen verfügt, hat auch zu Lebzeiten des Ehegatten diesem gegenüber einen geringeren Unterhaltsanspruch als ein Ehegatte, der über kein eigenes Einkommen verfügt. Bei der Festlegung der Höhe des Freibetrags wurde sich an der Höhe des Betrages orientiert, der nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen einem unterhaltspflichtigen Ehegatten als notwendiger Selbstbehalt verbleiben sollte. Denn bei einer Unterhaltersatzleistung - wie der Hinterbliebenenrente - kann grundsätzlich nichts anderes gelten als im Unterhaltsrecht.



noch Pet 3-19-11-8242-012011

Satzbaustein
Diese gesetzgeberischen Erwägungen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in langjähriger Rechtsprechung bestätigt und die Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten als verfassungsgemäß bestätigt. Nach Ansicht des BVerfG ist die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers, d.h. des Hinterbliebenen und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird. Der Gedanke des sozialen Ausgleichs wird dadurch betont, dass die Vorsorge für die eigenen Angehörigen bei der individuellen Beitragsbemessung des Versicherten unberücksichtigt bleibt. Vielmehr trage jeder Versicherte über seinen Beitrag zugleich auch zur Versorgung aller Hinterbliebenen von Versicherten bei. Auch wer keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, zahlt gleiche Beiträge. Da Verheiratete im Vergleich zu anderen Versicherten für die Versorgung ihrer Witwen oder Witwer keine zusätzlichen Beiträge zahlen, ist die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ein Familienlastenausgleich innerhalb der Rentenversicherung zugunsten der Verheirateten.

Nach den vorangegangenen Ausführungen hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.